



# Drucksachen

## des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 16. 5. 1959

III. Wahlperiode

Nr. 146

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —  
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin  
über Verordnung  
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-54  
für das Gelände westlich der Gallwitzallee,  
nördlich der Waltershauser Straße  
in Berlin-Lankwitz**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung  
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-54  
für das Gelände westlich der Gallwitzallee, nördlich  
der Waltershauser Straße in Berlin-Lankwitz.**

Vom 23. April 1959.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XII-54 vom 9. Juli 1958 mit Deckblatt vom 7. April 1959 für das Gelände westlich der Gallwitzallee, nördlich der Waltershauser Straße in Berlin-Lankwitz wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

*A. Begründung:*

**I. Veranlassung des Planes**

Das von der Geltungsbereichsgrenze umschlossene Gelände steht bis auf drei kleinere Privatgrundstücke an der südlichen Bereichsgrenze im Eigentum von Berlin. Nach der vorbereitenden Bauleitplanung — Baunutzungsplan (ABl. 1959 S. 50) — ist es teils als Nichtbaugebiet und teils als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Da die Gallwitzallee zwischen Lerbacher Weg und Waltershauser Straße sowie die Tautenburger Straße zwischen Waltershauser Straße und Blankenhainer Straße verbreitert werden sollen, die förmlich festgestellten Fluchtlinien jedoch nicht den vorgesehenen Ausbaumaßen entsprechen, mußte ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Durch den Plan sollen außerdem überholte Fluchtlinien im gesamten Geltungsbereich aufgehoben sowie die Trasse der geplanten U-Bahnlinie „G“ und einige öffentliche Standorte festgelegt werden.

**II. Inhalt des Planes**

Das Gelände wird durch die Trasse der projektierten Schnellbahnlinie „G“ durchschnitten, die südwestlich der Seydlitzstraße im Einschnitt und nordöstlich anschließend im Tunnel geführt werden soll. Die Erdgleiche des Tunnelabschnittes ist als öffentliche Grünfläche ausgewiesen.

Nordwestlich der Schnellbahnstraße wurden eine etwa 4 ha große Fläche innerhalb des Nichtbaugebietes für Dauerkleingärten und beiderseits der Seydlitzstraße zwei Wohnbauflächen mit einer Nutzung nach der Baustufe III/3 festgesetzt.

Im südöstlichen Teil wurden zwei öffentliche Standorte (eine Kindertagesstätte und eine Schule) festgesetzt. Die Kindertagesstätte ist bereits errichtet worden. Der Schulstandort soll neben der schon vorhandenen Grundschule noch eine zweite Schule aufnehmen; der vorhandene Sportplatz soll von beiden Schulen benutzt werden.

Die in den Jahren 1912, 1929, 1932 und 1936 förmlich festgestellten Fluchtlinien und Freifächengrenzen wurden aufgehoben. Die Gallwitzallee und die Tautenburger Straße sind ausgebaut; es ist jedoch vorgesehen, beide Straßen von 15,0 m auf 20,0 m zu verbreitern. Die Seydlitzstraße und die Waltershauser Straße sollen ebenfalls eine Straßenbreite von 20,0 m erhalten. Für diese vier Straßen wurden neue Straßengrenzen festgesetzt.

Eine öffentliche Grünfläche — mit dem Onkengraben — schließt den Geltungsbereich nach Süden ab.

**III. Verfahren**

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, vorgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung hat dem Bebauungsplan am 24. September 1958 zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes in der Zeit vom 1. Dezember 1958 bis einschließlich 30. Dezember 1958 zu jedermanns Einsicht ausgelegen, ohne daß Einwendungen erhoben wurden.

*B. Rechtsgrundlage:*

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

*C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:*

Mit einem Ausbau der festgesetzten Straßen ist in der nächsten Zeit noch nicht zu rechnen.

Die geschätzten Ausbaukosten betragen für die Waltershauser Straße 350 000 DM, für die Seydlitzstraße 165 000 DM und für die Restarbeiten an der Gallwitzallee 100 000 DM.

Berlin, den 30. April 1959

**Der Senat von Berlin**

Brandt  
Reg. Bürgermeister

Schwedler  
Senator  
für Bau- und Wohnungswesen